

20.12.00

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,
der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 30 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge an Stelle der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 674/1/00 beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem vorliegenden Artikelgesetz nunmehr die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie), die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) sowie weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Er begrüßt, dass mit dem Artikelgesetz Rechtssicherheit für die Betreiber der von den Richtlinien betroffenen Anlagen und sonstigen Vorhaben geschaffen werden soll.
2. Trotz des Erfordernisses einer umgehenden Umsetzung ist er der Auffassung, dass der Gesetzentwurf einer weiteren Überarbeitung bedarf. Um jedoch die Umsetzung nicht weiter zu verzögern, sieht er von einer detaillierten Stellungnahme ab.
3. Mit Blick auf das weitere Verfahren fordert der Bundesrat Bundesregierung und Bundestag auf, sich bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes an folgenden Eckpunkten zu orientieren:
4. Maßstab für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und der sonst im Gesetzentwurf angesprochenen EG-Richtlinien zum Umweltschutz sind ausschließlich die Anforderungen dieser Richtlinien.
5. Bei der Umsetzung der Richtlinien ist eine vom EU-Recht nicht geforderte Verschärfung der Anwendungsbereiche, der Anforderungen an die Anlagentechnik und der Behördenverfahren zu vermeiden.
6. Die Bestrebungen nach einer weiteren Deregulierung im Umweltrecht sind fortzusetzen.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden sollten, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbringen. Dadurch können Wirtschaft und Verwaltung von bürokratischem Aufwand entlastet werden, ohne einen wirksamen Umweltschutz zu beeinträchtigen. Damit werden darüber hinaus Anreize für die Wirtschaft geschaffen, am Öko-Audit teilzunehmen. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für Öko-Audit-Betriebe umgehend nutzt.

8. Zur Kostenfrage stellt der Bundesrat fest, dass durch die beabsichtigten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen des BImSchG erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zukommen werden.

Der Bundesrat bedauert, dass diesem Umstand bisher zu wenig Rechnung getragen wurde. Tatsächlich können die Länder ihre Vollzugskosten für die Genehmigung und Überwachung an den Anlagenbetreiber nur begrenzt im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften weitergeben. Die Vollzugsbehörden der Länder müssen jedoch für die Erledigung der neuen Aufgaben geeignetes Vollzugspersonal einstellen und ausbilden, da der vorhandene Vollzug mit den bestehenden Aufgaben völlig ausgelastet ist. Dies wiederum führt bei den Ländern nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Personal- und auch Sachkosten (Unterbringung, Ausstattung, Fortbildung).

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung mit Nachdruck auf, sich bereits bei den Verhandlungen auf EU-Ebene für eine Reduzierung des Vollzugaufwandes von Richtlinien einzusetzen.

9. Der Bundesrat überweist die Ausschussempfehlungen in Drucksache 674/1/00 dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren.